



## Satzung

des

Turn- und Sportverein Mulmshorn

e.V. seit 1946

Vereinsregistereintragung NZS – VR 170196

in der am 25. Mai 1990 beschlossenen, geänderten Fassung  
mit den am 19. April 1996, am 28. Februar 1997, am 01. März 2002,  
Am 05. März 2004, am 02. März 2007, am 06.03.2009, am 04.03.2011, am 06.03.2015  
am 11.11.2019 und am 09.07.2021  
beschlossenen Änderungen

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mulmshorn e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Mulmshorn.
- 3) Die Dauer des Bestandes des Turn- und Sportvereins Mulmshorn ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Steuerlich unschädliche Tätigkeiten (jetzt § 58 AO) kann der Verein ausüben.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel. Er ist unpolitisch und unkonfessionell.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Jede Person, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass sich der Antragsteller dieser Satzung, der Geschäftsordnung und dem Informationsheft unterwirft.
- 3) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.
- 6) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 7 Aufnahme**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung zu verbinden, dass der Antragsteller nach der Aufnahme die Vereinssatzung als für sich verbindlich anerkennt.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 1) Den Mitgliedern stehen Anrechte auf Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu.
- 2) Voraussetzung für die Ausübung des Mitgliedsrechtes ist die satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliedspflichten, besonders die der Beitragszahlung.
- 3) 12

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Die Beiträge sind halbjährlich bis zum a. 30. April und b. 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein, er ist möglich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres, die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand abzugeben).
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied gegen die Satzung oder die Bestrebungen des Vereins gröblichst verstößt,
  - b) ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr, trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung des Kassenswartes, in Verzug gerät.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
  - a) Mit dem Tage der Beschlussfassung über den Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein
  - b) Die Beiträge sind jedoch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassenswart/in,
  - e) dem/der Jugendwart/in.

Er vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Zur Vertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Unter ihnen muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
  - b) dem/der stellvertretenden Kassenswart/in,
  - c) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit gewählt.
- 4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- 5) Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt gleichfalls 4 Jahre.
- 6) Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Vorstand wird in zwei Gruppen zeitversetzt gewählt. Zur ersten Gruppe gehören.
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die stellvertretende Kassenswart/in,
  - c) der/die Schriftführer/in,
  - d) der/die stellvertretende Jugendwart/in,

Zur zweiten Gruppe die 2 Jahre später gewählt werden gehören.

- e) der/die stellvertretende Vorsitzende
- f) der/die Kassenwart/in,
- g) der/die Jugendwart/in
- h) der/die stellvertretende Schriftführer/in

- 8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Versammlungstage durch Aushang am Versammlungslokal zu erfolgen. Das Versammlungslokal ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Eine Mitgliederversammlung hat zu erfolgen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
- c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 14 Beschlussfassungen**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, eine Ausnahme bilden:

- 1) Die Änderung der Satzung erfordert die 2/3 Mehrheit der Versammlung.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

### **§ 15 Erklärung zum Datenschutz und zur Datenverwendung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden dessen Name, Adresse, Alter und Bankverbindung unter einer Mitgliedsnummer im EDV-System des Vereins aufgenommen und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder (Telefon-, Telefaxnummer, Email-Adresse etc.) werden durch den Verein intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht oder die betroffene Person der Verarbeitung ausdrücklich widerspricht.

2. Der Verein ist im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die unter 1. genannten Daten, außer der Bankverbindung; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zudem die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Liga- oder Turnierveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse (Platzverweise o.ä.) an den Verband.

3. Das Vereinsmitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit Erwerb der Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen von ihm bzw. dem gesetzlich vertretenen Vereinsmitglied mit Namensnennung zu Vereinszwecken in vereinseigenen Publikationen und im Internet-Auftritt zur Darstellung der Leistungen des Vereins Verwendung finden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, darauf hinzuwirken, dass eine Veröffentlichung in ehrverletzenden Zusammenhang unterbleibt. Schadensersatzansprüche des Mitglieds gegen den Verein in Zusammenhang mit der Bildverwendung sind ausgeschlossen. Die Verwendung von Bildaufnahmen durch die Presse (Spielberichterstattung etc.) richtet sich nach dem geltenden Presserecht.

## **§ 16 Ehrenamtszuschale**

Die Mitglieder des Vorstandes und Inhaber von Funktionen können für ihren Arbeits- u. Zeitaufwand eine (Pauschale) Vergütung im Sinne des §3 Nr.26a EStG erhalten.  
Der Umfang der Vergütung richtet sich nach der dort festgesetzten Höhe.  
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Turn- und Sportverein Mulmshorn und seinen Mitgliedern ist Mulmshorn.  
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rotenburg (Wümme).

## **§ 18 Auflösung des Sportvereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Abs. 2 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mulmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens**

Zu der Verwendung des Vereinsvermögens ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.